



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Kurze Darstellung der Meyerrechtlichen Verfassung in der Grafschaft Lippe

Führer, Georg Ferdinand

Lemgo, 1804

§. 228. Wegen der Holzfuhrn der Freymeyer an das Salzwerk zu Ufeln

urn:nbn:de:hbz:466:1-9172

§. 227. Wenn Unpflichten auf adelichen Gütern begangen werden und der Excessist nicht im Stande ist, die Strafgefälle an die hohe Landesherrschaft und an die Besitzer derselben ganz zu bezahlen, so hat jene den Vorzug.

Resolutum Fürstlicher Regierung auf die Vorstellung des Knechts Schnelle zu Rüterbrock: „Wird dem Pächter des adelichen Guts Rüterbrock, Kammercommissär Kleinen, nachrichtlich communicirt; und da bey Unpflichten die auf den adelichen Höfen vom Gesinde begangen werden, die Landesherrschaft vor denen von der Ritterschaft, in Ansehung der Bruchtengelder, wenn der Excessist diese an beyde zu bezahlen nicht im Stande ist, den Vorzug hat: so u. s. w.“

4. Capitel.

§. 228. In Sachen der Freymeyer wegen der Holzfuhrn an das herrschaftliche Salzwerk zu Ufeln ergieng vom Kaiserlichen und Reichs-Kammergerichte im Jahre 1782 folgendes Erkenntniß:

Wir Joseph der Andere ꝛc.

Tenor sententiae.

„In Sachen derer Derlinghauser Freymeyer, Wistinghausen, Menthausen und Consorten Inpetranten ꝛc. ist zu Recht erkannt, daß das außgangen — verkündt — und reproducirte Mandat zu cassiren und aufzuheben sey, als wir hies mit cassiren und aufheben ꝛc. doch bleibt es den

Klagenden Freymeyern, ihre Befreyung von den Holzfuhrn in petitorio behörigen Orts einz und auszuführen, ohnbenommen, sondern vorz behalten; und versiehet man sich zc. Man werz de die klagenden Freymeyer zu Leistung der Holzfuhrn für das Salzwerk nach Ufeln nicht anders, als wenn es die Noth erfodert, anhalten, selbe damit zum Verderb ihres Zugviehes nicht damit beschweren, vielmehr in allem der Billigkeit gemäß verfahren, sie in Ansehung der Zahl der zu leistenden Holzfuhrn den übrigen Freymeyern des Amts Derlinghausen gleich halten, den für jede Klafter Holz festgesetzten Fuhrlohn zu 2 Rthl. in keinen Weg verringern, und jederzeit nach verrichteter Fuhr auszahlen lassen zc."

Ob diese Sache nachher in petitorio entschieden sey? ist mir unbekannt. Indes sind die Amtsmeyer im Amte Schötmar verindge Erkenntnisses vom 7. Sept. 1788 von der Leistung solcher Holzfuhrn freygesprochen.

§. 229. Wenn der zur Weinkaufs-Prästation pflichtige Meyer den Weinkauf etwa einmal im Falle der Besitzveränderung nicht bezahlt hat, so kann er sich deswegen nicht mit der Verjährung schützen.

Decretum der Regierung vom 25. Nov. 1784:

„Da nach den, vom Amte Brake seinem Berichte sub N. 3. 4. und 5. beygelegten, Extracten in den Jahren 1702 und 1721 von dem Meyer
Soz